



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bwin., vom 3. August 2006, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 5. Juli 2006, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind, für die Zeit ab 1. Februar 2006, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 5. Juli 2006 hat das Finanzamt den Antrag der Berufungswerberin auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab Februar 2006 mit der Begründung abgewiesen, die Inschriftion als Gasthörer an einer ausländischen Universität stelle keine Berufsausbildung im Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 dar.

Zum maßgeblichen Sachverhalt führte die Berufungswerberin in ihrer Berufungsschrift aus:

*"M. hat am 18. Oktober 2005 seine Matura abgelegt und wollte anschließend Sprachen und Biologie an der Universität Graz studieren. Weder auf der Biologie noch auf der Slawistik oder Romanistik war es für ihn möglich, einen Kursplatz zu bekommen.*

*Laut Auskunft der Romanistik sollten wir ihm privat einen Sprachkurs bezahlen, damit er dann später (2. oder 3. Semester) in das Studium einsteigen kann. Die Begründung war, 'dann seien eh schon weniger Studenten'.*

*Um die Zeit optimal zu nutzen haben wir versucht, einen guten Sprachkurs zu finden. Dabei hat sich das Rotary Jahrestauschprogramm als beste Gelegenheit herausgestellt. Ziel dieses weltweit laufenden Jugendaustausches ist es, im Laufe eines Jahres im jeweiligen Land*

*die Sprache zu lernen und zu perfektionieren. Dazu leben die Jugendlichen in einheimischen Familien und müssen verpflichtend eine lokale Schule besuchen, unabhängig vom Schulabschluss im Heimatland. Der Fortschritt in den Sprachkenntnissen wird mehrmals durch die rotarische Austauschleitung kontrolliert.*

*Trotz des späten Maturatermins konnte M. an einem Rotary – Jahresaustauschprogramm für Portugiesisch in Brasilien teilnehmen. An sich hätte er ein Gymnasium in Taubate besuchen müssen. Aber aufgrund des Einsatzes seiner brasilianischen Gasteltern war es ihm möglich, an der lokalen Universität Biologie zu hören. Da dies eine kurzfristig organisierte optimale Lösung für seine späteren Studien in Österreich darstellt, war es nur möglich, dort als Gasthörer zu inskribieren."*

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ist in § 2 Abs. 1 des FLAG 1967 abschließend geregelt.

Die erschöpfende Aufzählung lautet:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,
- d) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
- f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
  - aa) weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten und
  - bb) bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice nachzuweisen,
- g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis

längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahrs ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

Von allen genannten Anspruchsgründen kommt hier nur die in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 genannte Berufsausbildung in Betracht.

Der Begriff "Berufsausbildung" selbst ist im Gesetz nicht erläutert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen darunter jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (VwGH 18.11.1987, 82/14/0184).

Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann grundsätzlich nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist. Es ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt für die Qualifikation als Berufsausbildung bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Entscheidend ist, ob der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen erfolgt oder ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im Allgemeinen auf eine Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag der Lehrplan auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon, aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet, keine Berufsausbildung darstellen (VwGH 7.9.1993, 93/14/0100).

Es kann nach Überzeugung des unabhängigen Finanzsenats kein Zweifel darüber bestehen, dass der bloße Aufenthalt in einem Land und der Besuch von Vorlesungen an einer

ausländischen Universität als Gasthörer für sich betrachtet keine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinne darstellt, zumal der Sohn der Berufungswerberin dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde. Daran kann der Umstand, dass sich der Sohn während dieser Zeit überwiegend oder nur in der Landessprache Portugiesisch verständigen musste, nichts ändern.

Im Übrigen begann der Sohn der Berufungswerberin nach der Rückkehr von seinem Auslandsaufenthalt weder mit einem Portugiesisch-, noch mit einem Biologie - Studium.

Es besteht nach Ansicht der Berufungsbehörde daher auch kein solch enger Zusammenhang zwischen dem Besuch von Vorlesungen in Biologie und den später betriebenen Studien, der es als gerechtfertigt erscheinen ließe, dabei vom Besuch von auf eine bestimmte Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen auszugehen.

Nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenats stellte der Aufenthalt des Kindes in Brasilien und der dort erfolgte Besuch von Vorlesungen in Biologie als Gasthörer tatsächlich keine Berufsausbildung im Sinn des FLAG 1967 dar.

Der angefochtene Bescheid des Finanzamtes entspricht daher der Rechtslage, sodass der Berufung ein Erfolg versagt bleiben musste.

Graz, am 23. August 2007